Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Unternehmen, die den direkten Großkundenroamingzugang nachfragen

Einführung

Nach Artikel 3 der EU-Verordnung Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunkkommunikationsnetzen in der Europäischen Union, in Kraft getreten am 1. Juli 2012, („Verordnung") und konkretisiert durch die BEREC Richtlinien über die Anwendung des Artikel 3 der Roaming-Verordnung, herausgegeben am 27.September 2012, sollen die europäischen Mobilfunknetzbetreiber zumutbaren Anträgen entsprechen, einen Großkundenroamingzugang jedem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, welches berechtigt ist, unter dem jeweiligen Recht des Mitgliedsstaates Roaming-Dienste Roamingkunden in diesem Mitgliedsstaat anzubieten.

In Übereinstimmung mit besagter Verordnung fasst die Telekom Deutschland GmbH („Telekom") hiermit die relevanten Bedingungen des Standardangebots für die Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs („Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs") zusammen, die die Bereitstellung von Sprach-, Kurznachrichten- und Daten-Diensten der Telekom für die Roamingkunden eines Unternehmens abdeckt.

Interessierte, den Zugang beantragende Parteien (nachfolgend „Antragsteller") werden gebeten, sich für einen Entwurf des Vertrages zu der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs an roaming.coordination@telekom.de zu wenden. Bitte halten Sie zu diesem Zweck einen Nachweis Ihrer Anerkennung als ein aufgrund der Verordnung berechtigtes Unternehmen bereit.

Soweit die folgende Zusammenfassung Bezüge auf Dokumente der GSM Association („GSMA") enthält, kann auf diese über die GSM Association zugegriffen werden. Für weitere Informationen und die Zugangsbefugnis besuchen Sie http://www.gsmworld.com/. Weitere Details in Bezug auf Verhandlungen, Implementierung und den vorausgehenden Einführungsprozess sind weiter unten dargestellt.

Kommerzielle Bedingungen

Vertrag und Bestimmungen

Die Vereinbarung der Telekom für einen Großkundenroamingzugang basiert auf dem Vertragsentwurf der GSM Association für den direkten Großkundenroamingzugang. Die Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs korrespondiert in seinen wesentlichen Punkten mit den Roamingvertrags-Dokumenten AA.12/13 der GSMA und bestimmt die unidirektionale Roaming-Beziehung zwischen dem Antragsteller und der Telekom.

Zusätzlich ist der Abschluss eines SMS Interworking Agreements zwischen dem Antragsteller und Telekom erforderlich. Dieses entspricht dem „AA.19" SMS Interworking Agreement der GSMA. Die Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs zwischen der

Telekom und dem Antragsteller wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten.

Rechtswahl

Die Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs und alle diesbezüglichen Angelegenheiten werden unter und in Übereinstimmung mit Schweizer Recht geführt.

Vertraulichkeit der Daten

Die Parteien unterliegen allen anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit der Daten und das Telekommunikationsgeheimnis. Daher ist es zwingend erforderlich, dass beide Parteien sich dazu verpflichten, die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten und die Vertraulichkeit der Daten nach den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen einzuhalten. Die Verpflichtungen jeder Partei werden in der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs detaillierter dargestellt.

Serviceangebot und Preise

Die Telekom bietet alle regulierten Roaming-Dienste in Übereinstimmung mit dem regulierten *Inter-Operator Tariff* („IOT") an.

- Mobile abgehende Gespräche aus dem Netz der Telekom zu geographischen Zielen aus der EU/ dem EWR (0.14 EUR / Minute)
- Mobiles ankommendes Gespräch (0.00 EUR / Minute)
- Mobile abgehende Kurznachricht (SMS) (0.03 EUR per SMS)
- Mobile ankommende Kurznachricht (SMS) (0.00 EUR per SMS)
- Mobile Datendienste einschließlich Multimedialer Nachrichten (MMS) (0.25 EUR / MB, 1KB Rundung)

Die Telekom bietet nicht-regulierte Roaming-Dienste an, basierend auf dem Standard-Großkunden-Angebot für andere Mobilfunknetzbetreiber.

- Mobile abgehende Gespräche aus dem Netz der Telekom zu geographischen Zielen außerhalb der EU/ des EWR
- Mobile abgehende Gespräche zu Mehrwertdiensten (value-added services, premium rate services) oder nicht-geographischen Diensten (non-geographical services)
- Videotelefonie-Gespräche.

Die Telekom unterstützt CAMEL Phase 2 auf dem Netz.

Die Telekom kann neue Dienste anbieten oder existierende Dienste modifizieren. In diesem Fall wird Telekom die den Zugang beantragenden Partei informieren und die Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs und/oder das Standardangebot dementsprechend ergänzen.

Dienstgüte (*Service Levels*)

Die Telekom wird – unter den gleichen technischen Bedingungen und Konditionen – die gleichen Dienste anbieten, die auch anderen den Zugang beantragenden Parteien oder Mobilfunknetzbetreibern angeboten werden. Die Verfügbarkeit der Dienste kann von der Verfügbarkeit der entsprechenden das Roaming ermöglichenden Funktionalität abhängig sein.

Roamingkunden erhalten während des Roamings die gleichen Dienste-Bedingungen wie Kunden anderer Großkunden-Roaming-Partner der Telekom.

Testverfahren

Testverfahren sind beschrieben in IR.24, 32, 35, 50. Spezielle Testdokumente für CAMEL-Dienste können von der den Zugang beantragenden Partei zur Verfügung gestellt werden. Für alle Funktionstests werden die entsprechenden Abrechnungsdaten in Übereinstimmung mit den TADIG-Testverfahren ausgetauscht, getestet und zertifiziert.

Betrugsverhinderungsverfahren

Beide Parteien sollen Betrugsverhinderungsverfahren einführen, wie sie im Einzelnen von der GSMA im rechtsverbindlichen *Permanent Reference Document* (PRD) BA.20 der BARG festgesetzt sind.

Vorhersage der Verkehrsmengen und deren Überprüfung

Der Antragsteller stellt der Telekom eine Vorhersage der Roaming-Verkehrsmengen für den Zeitraum von 12 Monaten für Gesprächsverkehre (Mobile abgehende Gespräche/ Mobile ankommende Gespräche), Daten- und Kurznachrichtenverkehre für das erste Vertragsjahr zur Verfügung. Auf Grundlage der Vorhersage der Verkehrsmengen wird die Telekom die Verhältnismäßigkeit der Zugangs-Anfrage beurteilen. Telekom behält sich das Recht vor, unverhältnismäßige Anfragen zurückzuweisen.

Im Falle der auf der Vorhersage der Roaming-Verkehrsmengen basierenden Zurückweisung einer Zugangs-Anfrage kann der Antragsteller immer noch Zugang zur Telekom via dem *Roaming Hub Comfone* der Telekom erlangen. Die Anschlusskosten an den Hub müssen vom Antragsteller getragen werden.

Beide Parteien überprüfen die jährlichen Roaming-Verkehrszahlen am Ende eines jeden Vertragsjahres, um die Weiterführung der Roaming-Beziehung unter Rücksichtnahme der Interessen beider Parteien zu beurteilen. Die erste Überprüfung wird ein Jahr nach dem Launchdatum des Großkundenroamingzugangs stattfinden.

Bankgarantie

Der Antragsteller stellt der Telekom eine Bankgarantie in Höhe des im Zeitraum von 3 Monaten erwarteten Umsatzes – basierend auf der anfänglichen Vorhersage der Roaming-Verkehrsmengen und den relevanten Preisen – bereit. Falls die Umstände der betreffenden Zugangs-Anfrage es rechtfertigen, kann die Telekom von dem Erfordernis einer Bankgarantie absehen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, notwendige Anpassungen in der Höhe der Bankgarantie jederzeit innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs einzufordern, abhängig u. a. von der Entwicklung des aktuellen Roaming-Verkehrs oder des Zahlungsverhaltens der den Zugang beantragenden Partei.

Der Wert der Bankgarantie wird alle 6 Monate auf Grundlage der aktuell im vorangegangenen 6-Monats-Zeitraum erreichten Verkehrsmengen überprüft. Die erste Überprüfung findet 6 Monate nach dem kommerziellen Launch des Großkundenroamingzugangs statt.

Technische Anforderungen an den Antragsteller

Die Erfüllung der folgenden GSM-Standards, -Spezifikationen und -Prozesse durch den Antragsteller ist Voraussetzung für die technische Implementierung und Einführung des Großkundenroamingzugangs auf Basis der Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und Telekom:

- Binding GSM specifications to enable the technical set up and provision of international roaming;
- GSMA's Permanent Reference Documents (PRDs) defining the Standard International Roaming Agreement: AA.12/ AA.13/ AA.14 (in slightly modified ways) and its encompassed commercial references in BA.XX-Documents as well as the BA.20 for NRTRDE (Near Real Time Roaming Data Exchange) dealing with fraud prevention;
- Exchange of billing & accounting data according to GSMA-based TADIG specifications and procedures including the ability to receive and process billing data in TD.57 record format;
- Roaming testing according to GSMA-based IREG testing procedures described in IR.24/ IR.32/ IR.35/ IR.50 as well as the corresponding TADIG billing tests.

Um eine direkte Großkundenroamingzugangs-Beziehung zwischen der Telekom und dem Antragsteller zu ermöglichen und um eine angemessene Dienstgüte für Kunden sowie andere Betreiber zu gewährleisten, muss die den Zugang beantragende Partei auf Netzebene identifizierbar sein. Hierzu ist eine eigene und zugeordnete *Mobile Country Code/ Mobile Network Code (MCC/MNC)* -Kennung in Form einer "eigenen" *IMSI* erforderlich. Diese *MCC/MNC* -Kennung muss eindeutig mit einem TADIG Code[1] verbunden sein.

Implementierungsprozess für International Roaming

Der Implementierungsprozess verläuft anhand der nachfolgenden Reihenfolge und ist einheitlich anwendbar auf alle den Zugang beantragenden Parteien oder Mobilfunknetzbetreiber der Telekom:

- Nach Unterzeichnung der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs sowie der Vereinbarung über das SMS Interworking und der beidseitigen Bestätigung der Bereitschaft für Tests sollen die IREG Testteams beider Parteien ein Anfangsdatum für die Tests vereinbaren.

[1] Befugte Unternehmen können einen solchen TADIG Code bei der GSM Association beantragen

- Der Antragsteller muss die entsprechenden Testdokumente zur Verfügung stellen, basierend auf dem GSMA IREG Standard, und – im Falle einer speziellen CAMEL-Dienst Test-Anfrage durch den Antragsteller – jedes maßgebliche individuelle Testdokument.
- Nach Abschluss der IREG Tests wird die Telekom dem Antragsteller die TADIG-Testdateien zustellen. Diese enthalten sämtliche TAP Abrechnungsdaten, die für die Testfälle generiert worden sind.
- Der Antragsteller muss die Testdateien überprüfen und die Testergebnisse zur gegebenen Zeit durch Ausstellen eines Testzertifikates anerkennen. Die Erteilung des Testzertifikates beendet die Testphase.
- Das gleiche Verfahren ist zu jedem Testprogramm durchzuführen: 2G/Voice Services (+SMS), GPRS/Data, CAMEL (falls erforderlich).
- Nach Ende der Tests und vor den weiteren Vorbereitungen beider Netze sowie der IT für die anstehende Einführung vereinbaren beide Parteien ein verbindliches Launchdatum durch Unterschrift eines *Commercial Launch Letter* (CLL).

Von der Telekom bereitzustellende Dokumente

- Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs, basierend auf GSMA PRDs AA.12 und AA.13
- Individuelle Anhänge zu der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs, basierend auf GSMA AA.14
- Anhang zu der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs, basierend auf GSMA IR.21.

Von der den Zugang beantragenden Partei bereitzustellende Dokumente

- Individuelle Anhänge zu der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs, basierend auf GSMA AA.14 (soweit anwendbar auf uni-direktionales Roaming)
- Anhang zu der Vereinbarung eines Großkundenroamingzugangs, basierend auf GSMA IR.21
- Vorhersage der Roaming-Verkehrsmengen für den Zeitraum von 12 Monaten für Gesprächsverkehre (Mobile abgehende Gespräche/ Mobile ankommende Gespräche), Daten- und Kurznachrichtenverkehre für das erste Vertragsjahr
- Testdokumente für jedes geforderte Testprogramm (bspw. 2G/Voice Services (+SMS), GPRS/Data, CAMEL).